

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen „L:OKAL – Fernsehen & Medienbildung e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- 1.2** Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR40016 eingetragen.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.2** Zweck des Vereins ist die Förderung des Offenen Kanals und die lokale und regionale Kommunikation im Raum Mainz. Dies geschieht durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstproduzierter und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art. Der Verein ist eingebunden in das Medienkompetenznetzwerk (MKN) im Raum Mainz.

Der Verein kooperiert eng mit den in Mainz ansässigen Hochschulen.

Der Verein fördert vor allem mediengestützte Kommunikationsformen, zum Beispiel auf den Gebieten der

- a) lokalen Medienerziehung und -bildung
- b) Förderung von medienpädagogischen Schulprojekten
- c) Aus- und Weiterbildung
- d) politischen Bildung
- e) lokalen Kunst und Kultur
- f) Förderung interkultureller Kommunikation
- g) Jugend- und Altenhilfe
- h) Gleichberechtigung der Geschlechter.

- 2.3** Der Verein beschränkt sich mit seiner Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet.

- 2.4** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 3.1** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gruppen und Vereine, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Zweck der Mitgliedschaft darf allein die Förderung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Antragsteller*innen begründen darin die Möglichkeit zur Förderung des Vereinszwecks und verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der von diesem begründet werden muss, kann ein*e Antragsteller*in schriftliche Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 3.2** Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung bzw. Ausschluss oder
- wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird, oder
- durch Tod bzw. Erlöschen.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands, der begründet werden muss, kann das Mitglied schriftlich Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses einlegen. Das betroffene Mitglied ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge
- Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Personen, die Mitglied sind, und aus je einem bzw. einer bevollmächtigten Vertreter*in der Mitgliedsgruppen und -vereine sowie den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

6.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Teilnahmeverhinderung kann ein Mitglied einem anderen Mitglied seine Stimme durch schriftliche Erklärung übertragen. Eine Person kann nur eine Stimmübertragung annehmen.

6.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
- Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstands, der Geschäfts- und Kassenführung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschwerden gemäß § 3.1 und § 3.2 jeweils letzter Satz
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

6.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder über Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen §§ 15 und 16).

6.5 Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der bzw. dem Schatzmeister*in oder dem bzw. der Schriftführer*in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss bilden.

6.6 Die bzw. der Versammlungsleiter*in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Wahl kann als schriftliche und geheime Einzelwahl oder als offene Blockwahl per Handzeichen erfolgen. Die Versammlungsleitung lässt darüber abstimmen; die einfache Mehrheit entscheidet.

6.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreiben. Die Beschlussfähigkeit ist nicht an eine bestimmte Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

6.8 In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

6.9 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer*in und der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung analog.

§ 8 Virtuelle Versammlungen / Online-Konferenzen

- 8.1** Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlungen via Internet als Onlineversammlung durchführen. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz oder gemischte Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden.
- 8.2** Bei Online-Konferenzen ist sicherzustellen, dass die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse sowie die Zugangsdaten zur Konferenz und ggf. Teilnehmernummer enthalten.
- 8.3** Bei Onlinekonferenzen erfolgt eine strenge Zugangskontrolle: Nur teilnahmeberechtigte Personen erhalten den Link zur Online-Konferenz. Da bei Mitgliederversammlungen eine Legitimation per Video nicht zwangsläufig möglich ist, werden Mitgliederversammlungen zusätzlich mit einem Passwort gesichert.
- 8.4** Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmer*innen, wobei die Identifikation der einzelnen Teilnehmer*innen durch Angabe des vollständigen Namens im Klartext erfolgt. Bei Mitgliederversammlungen, die als Onlinekonferenz abgehalten werden, ist im Namensfeld zusätzlich die Angabe einer vorher mitgeteilten Teilnehmernummer erforderlich.
- 8.5** Konferenzlink, Passwörter und Legitimationsdaten dürfen nicht weitergegeben oder für andere Zwecke genutzt werden. Die Anmeldung zur Onlineversammlung in Verbindung mit den Legitimationsdaten (Name und Teilnehmernummer) weisen den Berechtigten als Teilnehmer*in aus.

§ 9 Vorstand

- 9.1** Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der bzw. dem Schatzmeister*in, der bzw. dem Schriftführer*in und bis zu acht Beisitzenden. Es besteht die Möglichkeit, zwei Vorstandsämter in Personalunion auszuüben. Eine Personalunion von Vorsitzender/Vorsitzendem, stellvertretender bzw. stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister*in ist hiervon aber ausgeschlossen. Andere Ämter können diese Vorstandsmitglieder jedoch in Personalunion übernehmen.
- 9.2** Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter*in und die/der Schatzmeister*in. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.3** Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine*n Nachfolger*in für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen wählen.
- 9.4** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel
 - Buch-/Kassenführung; Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 9.5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

- 9.6** Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder ist der Vorstand jederzeit einzuberufen.
- 9.7** Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. vom jeweiligen Schriftführer*in und der/dem Vorsitzenden (bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterzeichnen ist.
- 9.8** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.9** Abstimmungen und Wahlen bei virtuellen Versammlungen erfolgen entweder per Akklamation (wenn alle Teilnehmer*innen über eine Videoverbindung zugeschaltet sind) oder unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Abstimmungs-Tools oder Online-Formularen.
- 9.10** Bei Onlineabstimmung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- Antrag, über den abgestimmt werden soll, muss angezeigt werden.
 - Wahlmöglichkeiten inkl. Enthaltung als anklickbare Felder
 - Legitimationsdaten zur Prüfung der Stimmberechtigung, sofern Identifikation und Legitimation nicht bereits durch anderweitige technische Maßnahmen sichergestellt wurden.
 - Getrennte Auswertung von personenbezogenen Daten / Legitimationsinformationen und Abstimmungsergebnissen zur Gewährleistung der Anonymität und Vermeidung doppelter Stimmabgaben.
- § 10 Geschäftsführer*in**
- 10.1** Der Vorstand kann eine*n ehren-/nebenamtlichen Geschäftsführer*in bestellen.
- 10.2** Der bzw. die Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Bei Streitfragen entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.
- 10.3** An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er bzw. sie mit beratender Stimme teil.
- § 11 Geschäftsstelle**
- Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Diese kann bei einem Mitglied eingerichtet werden.
- § 12 Kassenprüfung**
- Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Kassenprüfer*innen. Diesen obliegen die sachliche Prüfung der Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an die Mitgliederversammlung.
- § 13 Beiträge und Einnahmen**
- 13.1** Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 13.2** Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest.
- 13.3** Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- § 14 Nutzungsordnung**
- Der Verein gibt sich eine Nutzungsordnung. Die Nutzungsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die Nutzungsordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz.
- § 15 Änderung der Satzung**
- 15.1** Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung erforderlich.
- 15.2** Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, die eine Änderung des Vereinszweckes enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister*in sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine im Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Über die konkrete Zuwendung des Vereinsvermögens kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt entschieden werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins durch das Registergericht am 20.05.2006 in Kraft. §8.1 wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. März 2015 und 31. August 2015 geändert. §6.6 wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. November 2017 geändert. In der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2021 wurden §1, §2.2 und §6.4 aktualisiert, §8 neu hinzugefügt, wodurch sich eine Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ergibt. In §14 wurde der Name von „Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)“ in „Medienanstalt Rheinland-Pfalz“ geändert. Ebenso wurde die Satzung auf gendergerechte Sprache angepasst, wovon folgende Paragraphen betroffen sind: 3.1, 6.1, 6.3, 6.5, 6.6, 6.9, 9.1, 9.2, 9.3, 9.5, 9.6, 9.7, 10, 10.1, 10.2, 10.3, 12, 16.2.